

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1968	Nummer 130
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	26. 9. 1968	RdErl. d. Finanzministers Reisekosten der Vertrauensmänner der Schwerbeschädigten	1668
2103	25. 9. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Übernahmeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich	1668
233	14. 8. 1968	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gleitklauseln in Bauverträgen	1668
23724	25. 9. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; Anwendung des § 87a Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG)	1668

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Notiz	
25. 9. 1968	Königlich Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1670
	Innenminister	
23. 9. 1968	Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausweises	1670
10. 10. 1968	RdErl. — Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahres 1950	1671
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1670
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 49 v. 30. 9. 1968	1672
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 1. 10. 1968	1672

I.

203205

**Reisekosten der Vertrauensmänner
der Schwerbeschädigten**RdErl. d. Finanzministers v. 26. 9. 1968 —
B 2905 — 93.1 — IV A 4

Mein RdErl. v. 31. 8. 1967 (SMBL. NW. 203205) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Macht die Vertretung der Interessen der Schwerbeschädigten in der Landesverwaltung eine Reise notwendig, so erhalten die Vertrauensmänner (Bezirks- und Hauptvertrauensmänner) unter sinngemäßer Anwendung des Landesreisekostengesetzes Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B; soweit sie jedoch nach ihrer Besoldungsgruppe oder nach tarifrechtlichen Vorschriften bei Dienstreisen der Reisekostenstufe C angehören würden, wird Reisekostenvergütung nach dieser Stufe gewährt.

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Da eine Dienstreise im Sinne des Landesreisekostengesetzes nicht vorliegt, entfällt eine Anordnung der Reise durch die zuständige Behörde (§ 2 Abs. 2 LRKG).

— MBl. NW. 1968 S. 1668.

2103

Ausländerwesen**Übernahmeverkehr zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Österreich**RdErl. d. Innenministers v. 25. 9. 1968 —
I C 3 / 43.664

Mein RdErl. v. 1. 2. 1964 (SMBL. NW. 2103) wird in Abschnitt „H. Kosten“ wie folgt geändert:

1. Vor „1. Italien“ wird folgender Text eingefügt:

„Die österreichischen Grenzbehörden am **Grenzübergang Kiefersfelden—Kufstein** fordern die Kosten der Durchbeförderung gleichzeitig mit der Übernahme in bar. Der erforderliche Bargeldbetrag wird von der (bayer.) Grenzpolizeiinspektion Kiefersfelden entgegengenommen und zusammen mit den Transportpapieren der österreichischen Grenzdienststelle übergeben. Dagegen ist es notwendig, daß für durchzubefördernde Ausländer, die am **Grenzübergang Freilassing—Salzburg** überstellt werden, grundsätzlich die Fahrkarten für die gesamte Strecke von der den Transport veranlassenden oder durchführenden Stelle selbst beschafft und mit den übrigen Transportunterlagen der Grenzpolizeiinspektion Freilassing übermittelt werden.“

2. Nach Nr. „5. Jordanien“ wird der Text von „Da es ...“ bis „... werden“ gestrichen.

— MBl. NW. 1968 S. 1668.

233

Gleitklauseln in Bauverträgen

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V A 4 — 3.812.1 — 890:68 —, d. Finanzministers — B 1057 — 7 — II B 4 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II A 4 — 2070:5 — 1756 — v. 14. 8. 1968

Unser Gem. RdErl. v. 31. 8. 1959 (SMBL. NW. 233) wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

Für den Bundesfernstraßenbau gelten die in den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen“ (ZVStRa) — Ausgabe

1963 — enthaltenen Bestimmungen. Die ZVStRa sind mit RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 5. 1963 (SMBL. NW. 911) eingeführt worden. Er hatte empfohlen, die ZVStRa auch den Ausschreibungen und Vergaben für Land-, Kreis- und Gemeindestraßen zugrunde zu legen.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 8 wird wie folgt neu gefaßt:

Es ist zu vereinbaren, daß Lohnmehr- oder -minderaufwendungen im Sinne der vereinbarten Preisvorbehalte nur zu vergüten sind, wenn sie 2 v. H. der Auftragssumme überschreiten.

2.2 Nummer 10 wird wie folgt neu gefaßt:

Lohn ist Zeit- und Leistungs-(Akkord-)Lohn.

Als Lohnmehr- und -minderaufwendungen im Sinne von Ziff. 9 gelten die Mehr- oder Minderaufwendungen an Baustellenlöhnen einschließlich der Lohnzuschläge für Überstunden, Nacht-, Feiertags-, Sonntagsarbeit und für Arbeiterschwernisse sowie die Gehälter für Poliere, Schachtmeister und nicht selbständigen Meister, die auf der Baustelle beschäftigt werden.

2.3 Nummer 13 wird der zweite Absatz der Nummer 12.

2.4 Als Nummer 13 wird folgender Text neu eingefügt:

Bei Akkordarbeit werden die Lohnmehr- oder -minderaufwendungen für den in der Akkordvereinbarung nach den gültigen Akkordtarifverträgen festgelegten Stundenaufwand oder sonstigen Aufwand je Akkordleistungseinheit berechnet. Soweit Akkordtarifverträge fehlen, werden die Lohnmehr- oder -minderaufwendungen nach den betrieblichen Akkordvereinbarungen berechnet.

2.5 Nummer 16 wird wie folgt neu gefaßt:

In den Ausschreibungsunterlagen ist festzulegen, daß die Höhe des Zuschlags für die in Nummer 15 genannten lohngebundenen Kosten in den zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft beitragspflichtigen Baugewerbebezweigen bis zu 40 v. H., im Dachdeckerhandwerk bis zu 39,5 v. H., in den übrigen Baugewerbebezweigen bis zu 35 v. H. nicht nachgewiesen zu werden braucht und daß, wenn ein höherer Zuschlag gefordert wird, der Nachweis, daß lohngebundene Kosten in der geforderten Höhe tatsächlich entstanden sind, strengen Anforderungen genügen muß.

Bei der Bemessung der Hundertsätze ist bereits berücksichtigt, daß sich die Sozialaufwendungen in nächster Zeit geringfügig erhöhen.

Höhere Sätze können nur anerkannt werden, wenn sie auf Grund einer betrieblichen Kostenuntersuchung durch die Preisüberwachungsbehörde gerechtfertigt erscheinen.

Besondere Zuschläge für Gewerbelohnsummensteuer und Haftpflichtversicherung sind nicht vorzusehen.

Die oben genannten Hundertsätze verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Diese ist gesondert zuzusetzen.

— MBl. NW. 1968 S. 1668.

23724

**Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete
Anwendung des § 87 a Zweites Wohnungsbaugesetz
(II. WoBauG)**RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 25. 9. 1968 — III A 3 — 4.15 — 3172 68

Durch Artikel III Nr. 4 des Wohnungsbaugesetzes 1968 vom 17. Juli 1968 (BGBl. I S. 827) wurde § 87 a neu in das II. WoBauG eingefügt. Die darin enthaltenen Vorschriften stellen künftig die Grundlage für einseitige Erhöhung der Miete auf die Kostenmiete für die nur mit Wohnungsfürsorgemitteln zu fördernden oder geförderten Mietwohnungen dar.

1 Kostenmiete

1.1 Nach § 87 a Abs. 2 Satz 1 II. WoBauG ist bei der Erhöhung der Miete für nur mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderte Mietwohnungen die Kostenmiete auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den für steuerbegünstigte Wohnungen geltenden Vorschriften zu ermitteln. Gemäß § 85 Abs. 3 II. WoBauG in Verbindung mit § 1 a Abs. 1 Nr. 3 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BVO) ist die Wirtschaftlichkeit für den nach dem 30. 6. 1956 bezugsfertig gewordenen oder bezugsfertig werden den steuerbegünstigten Wohnraum nach der Zweiten Berechnungsverordnung zu berechnen. Da § 111 II. WoBauG die entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 87 a II. WoBauG auf alle mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderte Wohnungen, die nach dem 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind, bestimmt, bedeutet dies, daß künftig alle Wirtschaftlichkeitsberechnungen auch für die nur mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Mietwohnungen nach den Grundsätzen der Zweiten Berechnungsverordnung für den steuerbegünstigten Wohnungsbau aufzustellen sind, wenn die Miete einseitig erhöht werden soll, wobei aber die folgenden Abweichungen zu beachten sind:

1.2 Wert des Baugrundstücks

Nach § 87 a Abs. 2 Nr. 1 II. WoBauG kann in der Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Grund einer Vereinbarung zwischen Bauherren und Wohnungsfürsorgebehörde ein anderer Wert des Baugrundstücks als er sich aus den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung ergibt, angesetzt werden. Diese Vorschrift bedeutet nur, daß es im Wege der Vereinbarung möglich ist, den Grundstückswert nicht nach den Verhältnissen bei Bezugsfertigkeit (§ 4 Abs. 4 II. BVO), sondern, wie bei der Beantragung öffentlicher Mittel, nach den bei Antrag auf Gewährung der Wohnungsfürsorgemittel bestehenden Verhältnissen anzusetzen. Keinesfalls darf ein höherer Grundstückswert, als der nach § 6 II. BVO berücksichtigt werden kann, zugestanden werden. Danach sind die Wohnungsfürsorgebehörden schon bisher verfahren. Ich bitte, auch künftig nur Anträgen solcher Bauherren zu entsprechen, die bereit sind, für die Bemessung des Grundstückswerts die Verhältnisse bei Antragstellung zugrunde zu legen.

Sofern für bereits geförderte Vorhaben neue Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgelegt werden, in denen gegenüber der bisher zugrundeliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung ein höherer Grundstückswert ausgewiesen ist, ist dieser nicht anzuerkennen.

1.3 Eigenkapitalkosten

1.31 Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 II. BVO darf für den Teil der Eigenleistung, der 15 v. H. der Gesamtkosten nicht übersteigt, nur im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau keine höhere Verzinsung als 4 v. H. angesetzt werden. Schon bisher wurde jedoch im Land Nordrhein-Westfalen diese einschränkende Vorschrift auch auf den nur mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungsbau entsprechend angewandt. § 87 a Abs. 2 Nr. 2 II. WoBauG läßt eine solche Regelung auch weiterhin zu, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bauherren und Wohnungsfürsorgebehörde erfolgt. Ich bitte deshalb, auch künftig nur solche Vorhaben zu fördern, bei denen der Bauherr bereit ist, für die 15 v. H. der Gesamtkosten nicht übersteigende Eigenleistung keine höhere Verzinsung als 4 v. H. anzusetzen.

1.32 Soweit bisher Wirtschaftlichkeitsberechnungen anerkannt worden sind, in denen eine der Nummer 1.31 entsprechende Eigenkapitalverzinsung angesetzt worden ist, ist davon auszugehen, daß sich der Bauherr damit einverstanden erklärt hatte. Einer nachträglichen Erhöhung des Zinssatzes auf mehr als 4 v. H. ist deshalb nicht zuzustimmen.

1.33 Der in § 20 Abs. 2 II. BVO erwähnte Zinssatz ist ein Höchstsatz, der im Wege der Vereinbarung

unterschritten werden kann. Nach § 87 a Abs. 2 Nr. 2 II. WoBauG darf bei Aufstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für nur mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnraum der für öffentlich geförderte Wohnungen zulässige Zinssatz nicht unterschritten werden. Dies bedeutet, daß eine zwischen Bauherren und Wohnungsfürsorgebehörde getroffene Vereinbarung, nach der für den 15 v. H. der Gesamtkosten nicht übersteigenden Teil der Gesamtkosten eine geringere Eigenkapitalverzinsung als 4 v. H. angesetzt wurde (§ 20 Abs. 2 Satz 2 II. BVO) oder nach der für den 15 v. H. der Gesamtkosten übersteigenden Teil eine geringere Eigenkapitalverzinsung als in Höhe des marktüblichen Zinssatzes für I. Hypotheken angesetzt wurde (§ 20 Abs. 2 Satz 1 II. BVO), nicht mehr zu beachten ist.

In neu aufgestellten Wirtschaftlichkeitsberechnungen ist daher eine im Rahmen von § 20 Abs. 2 II. BVO angesetzte Eigenkapitalverzinsung anzuerkennen.

1.34 Entgegen der in § 8 b Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (WoBindG 1965) für öffentlich geförderte Wohnungen getroffenen Regelung ist zumindest zweifelhaft, ob nach dem Wortlaut des § 87 a Abs. 2 Nr. 2 II. WoBauG auch für die nach dem 31. 7. 1968 nur mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen noch ein völliger oder teilweiser Verzicht auf Eigenkapitalzinsen möglich ist. Die damit zusammenhängenden rechtlichen Fragen könnten nur gerichtlich geklärt werden. Die Wohnungsfürsorgebehörden werden deshalb angewiesen, nur solche Bauvorhaben zu fördern, deren Wirtschaftlichkeit nach Ansatz der vollen Eigenkapitalverzinsung entsprechend § 20 Abs. 2 II. BVO noch eine tragbare Miete ergibt.

1.4 Andere Aufwendungen

An Verzichte auf andere Aufwendungen als Eigenkapitalkosten sind die Bauherren im nicht öffentlich geförderten Wohnungsbau jedoch nach wie vor gebunden.

1.5 Ersetzung der Wohnungsfürsorgemittel

Werden Wohnungsfürsorgemittel durch andere Mittel ersetzt und beruht die Ersetzung auf Umständen, die der Bauherr zu vertreten hat, was regelmäßig der Fall sein wird, so können die neuen Mittel in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nur angesetzt werden, wenn deren Kapitalkosten nicht höher sind als die tatsächlichen Kapitalkosten der ersetzten Wohnungsfürsorgemittel (§ 12 Abs. 4 II. BVO).

1.6 Einzelmiete und Umlagen

1.61 Die Einzelmiete im steuerbegünstigten Wohnungsbau war bisher über § 22 Abs. 1 des Ersten Bundesmietengesetzes (I. BMG) und § 33 Neubaumietenvverordnung (NMVO) nach § 3 NMVO zu ermitteln. Soweit § 22 I. BMG nicht schon nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 II. BMG außer Kraft getreten ist, ist die Vorschrift des § 22 I. BMG nach § 87 a Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG nicht mehr anzuwenden. Es fehlt daher bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 105 II. WoBauG oder von Durchführungsvorschriften der Landesregierung gemäß § 106 II. WoBauG eine Rechtsvorschrift über die Bildung der Einzelmiete. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn für diese Übergangszeit § 28 Abs. 2 Buchstabe b WoBindG 1965 entsprechend angewandt wird. Danach kann die Einzelmiete sinngemäß nach § 3 NMVO ermittelt werden.

1.62 Für die Zulässigkeit von Umlagen gilt das unter Nummer 1.61 Ausgeführte entsprechend. Sie sind in sinngemäßer Anwendung des § 4 NMVO zu ermitteln.

2 Mieterhöhung

Nach § 87 a Abs. 2 II. WoBauG kann auch im nur mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Landesbedienstetenwohnungsbau die Miete durch einseitige Erklärung des Vermieters bis zur Kostenmiete erhöht werden. §§ 10 und 11 WoBindG 1965 sind entsprechend anzuwenden.

2.1 Zustimmung des Landes

- 2.11 In den Darlehensverträgen über die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln ist vorgesehen, daß eine Erhöhung der Miete der vorherigen Zustimmung durch die das Wohnungsfürsorgedarlehn verwaltende Stelle bedarf.

Sofern der Darlehensnehmer eine Mieterhöhung damit begründet, daß sie zur Erzielung der Kostenmiete erforderlich sei, ist diese Mieterhöhung nunmehr auch ohne Zustimmung der darlehensverwaltenden Stelle zulässig. Aus der Nichtbeachtung des darlehensrechtlichen Zustimmungsrechts der darlehensverwaltenden Stelle können gemäß § 87 a Abs. 2 Satz 3 II. WoBauG keine darlehensrechtlichen Folgerungen gezogen werden, sofern keine höhere als die Kostenmiete gefordert wird.

- 2.12 Zweifelhaft kann sein, ob das Erfordernis der Zustimmung durch die darlehensverwaltende Stelle auch im Verhältnis zwischen Darlehensnehmer und Mieter nicht zu beachten ist, wenn es zum Gegenstand des Mietvertrages gemacht worden ist.

Bei dieser Vereinbarung handelt es sich zwar um eine Vereinbarung im Sinne von § 10 Abs. 4 WoBindG 1965, die dem Recht des Vermieters auf einseitige Mieterhöhung entgegensteht. Wenn auch § 87 a Abs. 1 Satz 3 II. WoBauG dem Wortlaut nach nur Vereinbarungen zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber betrifft, so würde diese Vorschrift aber doch ihres Sinnes beraubt, wenn sie dadurch umgangen werden könnte, daß über den Mietvertrag das Zustimmungsrecht des Darlehensgebers wieder zu beachten wäre.

Solange deshalb keine gerichtliche Klärung erfolgt ist, ist von der darlehensverwaltenden Stelle davon auszugehen, daß einer einseitigen Mieterhöhungserklärung des Darlehensnehmers der mietvertragliche Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der darlehensverwaltenden Stelle nicht entgegensteht.

- 2.13 Wird die Zustimmung der darlehensverwaltenden Stelle nicht eingeholt, so ist die einseitige Mieterhöhungserklärung nur wirksam, wenn sie die Vorschriften des § 10 WoBindG 1965 beachtet. Das bedeutet insbesondere, daß die Erklärung nur wirksam ist, wenn in ihr die Erhöhung berechnet und erläutert wird. Der Berechnung der Kostenmiete ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung oder ein Auszug daraus, der die Höhe der laufenden Aufwendungen erkennen läßt, beizufügen. An Stelle einer Wirtschaftlichkeitsberechnung kann auch eine Zusatzberechnung zu der letzten Wirtschaftlichkeitsberechnung beigefügt werden.
- 2.14 Sofern Darlehensnehmer trotz der Regelung in § 87 a Abs. 1 II. WoBauG auch künftig vor einer Erhöhung der Miete die Zustimmung der darlehensverwaltenden Stelle einholen, bestehen hiergegen, vorbehaltlich einer gerichtlichen Klärung, keine rechtlichen Bedenken. Solche Anträge sind deshalb nicht unter Hinweis auf § 87 a Abs. 1 II. WoBauG abzulehnen. Der Mieterhöhungserklärung braucht dann nur die Zustimmungserklärung der darlehensverwaltenden Stelle beigefügt zu werden. Die entsprechende Anwendung des § 10 Abs. 3 WoBindG 1965 wird hiervon nicht berührt.

3 Ablauf des Besetzungsrechts

- 3.1 Nach Ablauf des Besetzungsrechts, in der Regel also nach Rückzahlung des Wohnungsfürsorgedarlehens, finden gemäß § 87 a Abs. 4 II. WoBauG u. a. die Vorschriften der Absätze 1 und 2 des § 87 a II. WoBauG keine Anwendung mehr.

In diesem Falle kann die Miete nicht mehr durch einseitige Erklärung bis zur Kostenmiete erhöht werden. Eine höhere Miete kann dann vielmehr nur auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung, ggf. nach Kündigung des Mietvertrages verlangt werden.

- 3.2 Sofern der Vermieter nach Ablauf des Besetzungsrechts eine Mieterhöhung erstrebt und deshalb das Mietverhältnis gekündigt werden soll, ist zu der Kündigung die Zustimmung der Wohnungsfürsorgebehörde

erforderlich, sofern dies im Mietvertrag vereinbart worden ist. Dieser Kündigungsvorbehalt wird durch § 87 a II. WoBauG in keiner Weise berührt. Die Wohnungsfürsorgebehörden werden angewiesen, einer Kündigung zum Zwecke der Mieterhöhung nur zuzustimmen, sofern der Vermieter keine höhere Miete als die Kostenmiete erstrebt und der Mieter von sich aus nicht bereit ist, die Kostenmiete zu zahlen. Bei der Feststellung der Kostenmiete sind die Vorschriften unter Nummer 1 dieses Erlasses entsprechend anzuwenden.

4 Aufhebung von Runderlassen

Die RdErl. v. 19. 7. 1960, 21. 12. 1965 u. 26. 7. 1966 (SMBI. NW. 23724) werden aufgehoben.

— MBI. NW. 1968 S. 1668.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notiz

Königlich Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 25. September 1968
P A 2 — 416 — 7/68

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Griechischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Michel Papageorgiou am 17. September 1968 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen.

— MBI. NW. 1968 S. 1670.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 23. 9. 1968 —
I A BD 011 — 1.4

Der Dienstausweis Nr. 1003 des Regierungsmedizinalsektors Dr. Johannes Hofer, wohnhaft in Düsseldorf, Vautierstr. 80 a, ausgestellt am 18. 1. 1965 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBI. NW. 1968 S. 1670.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Nachgeordnete Dienststellen:

Es ist ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat Dr. R. Balve zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Verwaltungsgerichtsrat K. Lange vom Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBI. NW. 1968 S. 1670.

Innenminister

**Erfassung der Wehrpflichtigen
des Geburtsjahrganges 1950**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 10. 1968 —
V A 3 : 66.21.51

- 1 Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) für die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1950 auf den

4. November 1968

festgesetzt. Die Erfassung soll unter Berücksichtigung einer erfassungsfreien Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr bis zum 17. Januar 1969 abgeschlossen sein.

- 2 Ich bitte darauf zu achten, daß kein Wehrpflichtiger vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfaßt wird (§ 1 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes).
- 3 Ich bitte, die Erfassung nach den neuen Erfassungsvorschriften v. 21. 8. 1968 (GMBL S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (MBl. NW. S. 1591 / S. MBl. NW. 511) durchzuführen.
- 4 Die Kreiswehrrersatzämter werden den Erfassungsbehörden — wie in den Vorjahren — das Merkblatt „Die Wehrpflicht“ und das grüne Einlegeblatt „Dienstleistung von Wehrpflichtigen im Vollzugsdienst der Polizei“ zwecks Weitergabe an die Wehrpflichtigen rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.
- 5 Die Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1950 hat der Bundesminister der Verteidigung in der Zeit vom 6. Januar bis 29. November 1969 vorgesehen.
- 6 Mit Rücksicht auf die erstmals anzuwendende Neufassung der Erfassungsvorschriften v. 21. 8. 1968 und die sich evtl. hieraus ergebenden Schwierigkeiten bitte ich, nach Abschluß der Erfassung des Geburtsjahrganges 1950 über die gesammelten Erfahrungen zu berichten.

Termine zur Berichterstattung:

Amtsfreie Gemeinden und Ämter
an Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörden 15. 2. 1969

Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörden
und kreisfreie Städte
an Regierungspräsidenten 1. 3. 1969

Regierungspräsidenten
an Innenminister 20. 3. 1969

An die Regierungspräsidenten.

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden.

kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als Erfassungsbehörden.

Seemannsämler.

— MBl. NW. 1968 S. 1671.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 49 v. 30. 9. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
780 2005	24. 9. 1968	Verordnung über zuständige Behörden nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz-Landwirtschaft	315
7822 45	20. 9. 1968	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Saargutverkehrsgesetz	316
97	9. 9. 1968	Verordnung NW PR Nr. 9/68 zur Änderung der Verordnung über Hafenaufgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	316

— MBL NW, 1968 S. 1671.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 1. 10. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten und 5,5 % Mehrwertsteuer)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Bezeichnung der Vollzugsanstalten und ihrer Leiter	217	1. StVO § 3; StVG § 6 I Nr. 4, § 21; Anl. zur StVO Abschn. A I b Abs. 2 Nr. 3 (Tanklastverkehr), Ein Verbotsschild nach Bild 11 mit einem stilisierten schwarzen Lastkraftwagen in Seitenansicht und zwei durch Kreise symbolisierten Tanks auf der Ladefläche bringt in näherem Umkreis einer allgemein bekannten Trinkwassersperranlage das Verbot für „Tanklastfahrzeuge aller Art“ genügend deutlich zum Ausdruck. OLG Köln vom 5. Dezember 1967 — Ss 548/67	226
Bekanntmachungen	220	2. StVO § 10 I Satz 1. — Ist durch Richtungspfeil nach Bild 36 b der Anl. zur StVO ausdrücklich nur die linke Fahrbahnhalfte einer Einbahnstraße für Linksabbieger bestimmt, so darf eine dort fahrende Kolonne von einem Kraftfahrer, der ebenfalls links abbiegen will, nicht rechts (auf der für den Rechtsabbiegerverkehr bestimmten Fahrbahnhalfte) überholt werden. OLG Düsseldorf vom 14. Dezember 1967 — (1) Ss 778/67	226
Hinweise auf Rundverfügungen	221	3. StPO § 119 III, § 126 II Satz 3. — Die eine Maßnahme nach § 119 III StPO anordnende Entscheidung der Strafkammer ist nicht deshalb aufzuheben, weil außer dem zur alleinigen Entscheidung berufenen Vorsitzenden zwei weitere Richter an der Beschlussfassung mitgewirkt haben (entgegen OLG Köln in JMBL NRW 1967 S. 103). OLG Düsseldorf vom 22. Dezember 1967 — 1 Ws 820/67	227
Personalnachrichten	221	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	228
Gesetzgebungsübersicht	223		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. StVG § 17 I. — Ein Kraftfahrer hat nur mit solchen Hindernissen zu rechnen, die durch eine ordnungsgemäße Benutzung der Fahrbahn entstehen können, nicht dagegen — ohne erkennbaren Anlaß — mit einem so grob verkehrswidrigen Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers, wie es das Zurücksetzen auf der Autobahn, dazu noch bei Dunkelheit, wegen der damit heraufbeschworenen außerordentlichen Unfallgefahr darstellt. OLG Köln vom 7. November 1967 — 9 U 98/67	223		
2. WEG § 10 III, § 23. — Erst mit der Anlegung des Wohnungsgrundbuchs (§ 8 II Satz 2 WEG) entsteht eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, die Beschlüsse i. S. des § 10 III WEG fassen kann. OLG Hamm vom 6. Dezember 1967 — 15 W 496 u. 499/67	225		

— MBL NW, 1968 S. 1671.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.